

Klausurenkurs

Klausur: "Kein Sprit für Robin Hood "

R war mehrere Jahre bei der Kreissparkasse (KSK) in V. angestellt, bis ihm aus dringenden betrieblichen Gründen gekündigt wurde. R vermutet, dass der Hintergrund dieser Kündigung in Wirklichkeit nicht – wie angegeben – die Zusammenlegung mehrerer Filialen der KSK und der sich daraus ergebende Wegfall von Arbeitsplätzen ist, sondern die Tatsache, dass er auf der letztjährigen Weihnachtsfeier die romantischen Avancen der Filialleiterin M zurückgewiesen hatte. R vermutet, dass M sich aus gekränkter Eitelkeit an ihm rächen will und deshalb für seine Kündigung gesorgt hat.

Als das zuständige Arbeitsgericht jedoch die Kündigungsschutzklage des R als unbegründet zurückweist, glaubt R, er sei das Opfer einer groß angelegten Verschwörung gegen seine Person geworden. In seiner Stammkneipe „Sherwood Forest“, in der R seinen Frust mit einigen geistigen Getränken herunterspült, lernt er den schwächlichen J kennen, der R erzählt, dass er gerade aus dem Gefängnis entlassen wurde, in dem er wegen einiger Aktionen gesessen hatte, durch die er auf die Ungerechtigkeit des kapitalistischen Systems aufmerksam machen wollte. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht hätten diese Aktionen allerdings als Straftaten gewertet und ihn deshalb verurteilt. Dies zeige jedoch nur umso mehr, dass das gesamte System korrupt sei, man keiner hoheitlichen Stelle mehr trauen dürfe und man Gerechtigkeit nur erlangen könne, wenn man sie sich selbst verschaffe. R glaubt, in J ein ihm vergleichbares Opfer der Gesellschaft gefunden zu haben und fühlt sich diesem sofort verbunden.

R und J treffen sich in der folgenden Zeit häufiger und es entwickelt sich eine Freundschaft zwischen den beiden Männern. Sie planen, sich in Zukunft durch die Durchführung weiterer Aktionen gegen das „Establishment“ aufzulehnen und auf ihre eigene Weise für soziale Gerechtigkeit zu sorgen.

R weiß von seiner Zeit bei der KSK, dass die Alarmanlage an einer Hintertür der KSK-Filiale in V., in der R früher gearbeitet hat, schon seit einiger Zeit defekt ist und aus Kostengründen eine Reparatur in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird. Deshalb fassen R und J den Plan, in die Filiale einzubrechen, den dort stehenden Geldautomaten, dessen technische Details dem R gut vertraut sind, zu knacken, das darin befindliche Geld zu entwenden und dieses anonym an die soziale Hilfsorganisation der „Tafeln“ zu spenden. Von dem Geld soll nach dem Willen von R und J Nahrung für bedürftige Menschen gekauft werden, damit dieses wenigstens ein bisschen zur sozialen Gerechtigkeit in Deutschland beitragen kann.

In den frühen Morgenstunden des nächsten Tages dringen R und J deshalb in die Filiale der KSK in V. ein, indem sie mit einer Schlagbohrmaschine das Schloss der Hintertür aufbohren. In der Filiale öffnen sie – wie verabredet – den dort befindlichen Geldautomaten unter Zuhilfenahme der Schlagbohrmaschine und eines Stemmeisens und entnehmen diesem 74.000 €, die sie in den Kofferraum des Pkw des J laden, den sie als Fluchtwagen hinter dem Gebäude der Sparkasse geparkt haben.

Weder R noch J ahnen jedoch, dass J seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis durchgehend von Kräften des Landeskriminalamtes (LKA) observiert wurde. Das LKA vermutete, dass J aufgrund seiner radikalen Gesinnung Kontakt zu Gleichgesinnten suchen würde und man hoffte, über ihn extremistische oder gar terroristische Gruppierungen entdecken zu können. So beobachteten H und S, die diensthabenden Beamten des LKA, nicht nur die Tatbegehung durch R und J, sondern nehmen auch die Verfolgung des Fluchtwagens auf. Über Funk alarmieren sie das Mobile Einsatzkommando (MEK) des LKA, das den Zugriff auf die flüchtigen Täter durchführen soll.

Klausurenkurs

Etwa ein halbe Stunde, nachdem R und J die KSK-Filiale mit ihrer Beute verlassen haben, werden sie 35 km vom Tatort entfernt von Beamten des MEK gestoppt. H und S, die R und J immer noch – von diesen unbemerkt – verfolgen, hatten ständig die Position der Flüchtenden durchgegeben. Deshalb kann das MEK diese stoppen, indem es mit zwei Wagen vor und hinter deren Fahrzeug zum Stehen kommt. Sofort steigen mehrere Beamte des MEK, unter anderem der G, aus ihren Dienstfahrzeugen aus. Wegen der Aufdrucke „Polizei“ auf der Kleidung sowie auf den getragenen Sturmhauben erkennen R und J sofort, dass es sich bei den Männern, die mit gezogenen Waffen den Pkw umstellen, um Polizeibeamte handelt.

R und J kommen dennoch überein, einen Fluchtversuch zu unternehmen, um der Festnahme zu entgehen und um sich im Besitz der Beute zu erhalten. Sie vereinbarten durch entsprechende Gesten, auf die Polizisten zuzufahren, um sich so einen Fluchtweg zu eröffnen und unerkannt fliehen zu können. Dabei ist beiden klar, dass hierdurch Beamte verletzt werden könnten. Dass ihr Vorgehen allerdings jemanden das Leben kosten könnte, halten R und J für ausgeschlossen. J, der das Fahrzeug steuert, gibt Vollgas und fährt direkt auf G zu. Dieser hatte mit einer solchen Reaktion nicht gerechnet und kann deshalb nicht mehr rechtzeitig zur Seite springen. Durch den Zusammenstoß erleidet G eine schmerzhaft Knieprellung.

R und J gelingt zunächst die Flucht. Nur wenige Minuten später bleibt das Auto des J jedoch stehen, da sich dieser – aus Protest gegen die hohen Benzinpreise und die menschenverachtende Politik der OPEC-Staaten – geweigert hatte, das Fahrzeug zu betanken und deshalb der Tank leer ist. Das MEK, das die Verfolgung der beiden aufgenommen hatte, kann diese nunmehr festnehmen, ohne dass R und J weiteren Widerstand leisten.

Wie haben R und J sich strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

§§ 30, 240 StGB sind nicht zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Observierung des J durch das LKA rechtmäßig ist.